



# AMTSBLATT

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS in OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen,  
einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 22.

OPATÓW, am 15. November 1916.

**INHALT:** Proklamierung der Unabhängigkeit Polens. 1. Verordnung des A.O.K. betreffend die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer. 2. Kundmachung betreffend die Erhöhung der Postgebühren. 3. Verordnung des M. G. G. betreffend Durchführung des Spiritus- u. Branntweinmonopoles. 4. Verordnung des M.G.G. betreffend Heranziehung des Verbandes der Branntweinbrennerei antnehmer mit dem Sitze in Lublin zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- u. Branntweinmonopoles. 5. Bestimmungen über die Errichtung der Nachsteuer aus Anlasse der Durchführung des Spiritus- u. Branntweinmonopoles. 6. Kundmachung der Verordnung des M. G. G. betreffend Erzeugung und Vertrieb von Brot und Gebäck. 7. Kundmachung der Verordnung des M.G.G. betreffend Einschränkung des Fleischverbrauches. 8. Kundmachung betreffend Obstkernsammlung. 9. Kundmachung betreffend Fett und Knochenausgrabung. 10. Kundmachung betreffend Verkehr mit Haustieren. 11. Kundmachung A.O.K. betreffend Information in Reiseangelegenheiten. 12. Kundmachung betreffend Deckung des Brennholzbedarfes. 13. Verbot der Verfütterung von Gerste. 14. Einlieferung von Brottfrucht und Gerste statt Hafer auf Kontingent. 15. Kundmachung betreffend die Klassifikation der Transportmittel. 16. Ausweis der Abstrafungen des k. a. k. Militärgerichtes. 17. Kundmachung betreffend Erzeugung der Strohüberschuh. 18. Kundmachung betreffend Brandzeichen der zur Klassifikation vorgeführten Pferde.

## AN DIE BEWOHNER DES GENERALGOUVERNEMENTS LUBLIN!

Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn und Seine Majestät der deutsche Kaiser, getragen von dem festen Vertrauen auf dem endgültigen Sieg ihrer Waffen und von dem Wunsche geleitet, die von ihren tapferen Heeren mit schweren Opfern der russischen Herrschaft entrissenen polnischen Gebiete einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen, sind dahin übereingekommen, aus diesen Gebieten einen selbstständigen Staat mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung zu bilden. Die genauere Bestimmung der Grenzen des Königreiches Polen bleibt vorbehalten. Das neue Königreich wird im Anschlusse an die beiden verbündeten Mächte die Bürgschaft finden, deren es zur freien Entfaltung seiner Kräfte bedarf. In einer eigenen Armee sollen die ruhmvollen Überlieferungen der polnischen Heere früherer Zeiten und die Erinnerung an die tapferen polnischen Mitstreiter in dem grossen Kriege der Gegenwart fortleben. Ihre Organisation, Ausbildung und Führung wird in gemeinsamen Einverständnisse geregelt werden.

Die verbündeten Monarchen geben sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, dass sich die Wünsche nach staatlicher und nationaler Entwicklung des Königreiches Polen nunmehr unter gebotener Rücksichtnahme auf die allgemeinen Verhältnisse Europas und auf die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer eigenen Länder und Völker erfüllen werden.

Die großen westlichen Nachbarmächte des Königreiches Polen aber werden an ihrer Ostgrenze einen freien, glücklichen und seines nationalen Lebens frohen Staat mit Freude neu erstehen und aufblühen sehen.

Auf Allerhöchsten Befehl seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

Der Generalgouverneur: [Gez.] K U K.



## 1.

**Verordnung**

des Armeeeoberkommandanten vom 20. Oktober  
1916, Nr. 72 V. Bl.

betreffend die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchstem Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Ausmaß der Abgabe.

Die nach den geltenden Landesgesetzen einzuhebende Verbrauchsabgabe beträgt für Zündhölzer in Behältnissen bis zu 75 Stück Inhalt eine Kopeke, in Behältnissen von mehr als 75 Stück Inhalt je eine weitere Kopeke für weitere je 75 Stück und für die erübrigende Zahl von weniger als 75 Stück.

## § 2.

Art der Entrichtung der Abgabe.

Die Verbrauchsabgabe wird durch den Ankauf amtlich ausgegebener Schleifen nach dem auf der Rückseite abgedruckten Muster entrichtet. Auf jedem Behältnisse muß, bevor es in Verkehr gesetzt wird, eine solche Schleife angebracht sein.

Die Anbringung der Schleife erfolgt je nach Verfügung des Militärgeneralgouvernements durch den Erzeuger innerhalb der Erzeugungsstätte oder an bestimmten, durch Kundmachung des Militärgeneralgouvernements bezeichneten Orten, an die eingeführte Zündhölzer von der Grenze unter Zollverschluß gebracht werden.

Zündhölzer, die nicht mit der vorgeschriebenen Schleife versehen sind, dürfen nicht im Verkehr gebracht oder feilgehalten werden.

## § 3.

Vorhandene Vorräte.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen Vorräte an Zündhölzern müssen bis zum 10. November 1916 beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet und bis zum 1. Dezember 1916 nach §§ 1 und 2 versteuert werden.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind die nicht zur Veräußerung bestimmten Vorräte, wenn die Zahl der Behältnisse zwanzig Stück und die Zahl der Zündhölzer zweitausend Stück nicht übersteigt.

Die Anmeldung wird bescheinigt. Nach der Anmeldung dürfen die Zündhölzer nicht von ihrem Lagerungsorte weggebracht werden.

## § 4.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando – sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt – mit Geldstrafen bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

Neben der Strafe ist der Verfall der Zündhölzer und Behältnisse auszusprechen, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

## § 5.

Bestehende Landesgesetze.

Die bestehenden Landesgesetze über die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer bleiben insoweit in Kraft, als sie mit den Vorschriften dieser Verordnung vereinbar sind.

## § 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

## 2.

**Kundmachung.**

Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 20. September 1916 (Vdg. Bl. Nr. 69).

Die Erhöhung der Postgebühren.

## § 1.

Vom 1. Oktober 1916 an werden die Postgebühren für den inneren Verkehr des k. u. k. Okkupations-



gebietes in Polen, sowie für den Verkehr mit dem k. u. k. Okkupationsgebieten in Serbien und Albanien mit Montenegro, österreich- Ungarn und Bosnien-Herzegowina wie folgt festgesetzt:

1. Briefe:

Für einen Brief, bis 20 g. . . . 15 h  
für je weitere 20 g. . . . . 5 h

2. Postkarten:

Für eine einfache Postkarte oder jeden Teil einer Doppelpostkarte, und zwar:

a) für eine von der Postverwaltung ausgegebene Postkarte mit eingedruckten Postwertzeichen . . . . 8 h  
b) sonst . . . . . 10 h

3. Drucksachen:

Für je 50 g [Höchstgewicht 2 kg] . . . . 3 h

4. Warenproben:

Für je 50 g [Höchstgewicht 350 g] . . . . 5 h  
wenigstens aber . . . . . 10 h

5. Mischsendungen: [aus Drucksachen und Warenproben zusammengepackte Sendungen]:

Für je 50 g [Höchstgewicht 2 kg] . . . . 5 h  
wenigstens aber . . . . . 10 h

6. Einschreibgebühr:

Für jede Sendung . . . . . 25 h

7. Wertbriefe:

a) Die Gebühr wie für einen eingeschriebenen Brief von gleichem Gewichte und  
b) die Wertgebühr:  
für je 300 K des angegebenen Wertes oder den angefangenen Teil davon . . . . . 10 h

Die Gesamtgebühr für einen Wertbrief beträgt wenigstens . . . . 60 h

8. Pakete;

Bis 5 kg. . . . . 80 h

9. Postanweisungen:

Die Gebühr setzt sich zusammen:

a) aus der Grundgebühr von . . . . 15 h  
für jede Postanweisung,  
b) aus der Wertgebühr von . . . . 5 h  
für je 50 K oder den angefangenen Teil davon.

10. Mit Nachnahme belastete Pakete:

Gebühren bei der Aufgabe:

a) die Gebühr für die Sendung wie für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme,  
b) die Vorzeigegebühr von . . . . 10 h

Gebühren im Falle der Einlösung der Nachnahme:

Für die Übermittlung des eingezogenen Betrages wird die gewöhnliche Postanweisungsgebühr eingehoben.

Sie wird vom Nachnahmebetrag abgezogen.

11) Avisogebühr:

Für die Zustellung einer Postanweisung oder eines Avisos zu einem rekommandierten Briefe, Wertbriefe oder Pakete . . . . . 5 h

12. Für die Benachrichtigung über unbestelbare Pakete:

Die Gebühr beträgt . . . . . 25 h

Sie ist bei der Ausfolgung des Benachrichtigungsschreibens zu entrichten.

13. Für die Auszahlungsermächtigung:

Bei Verlust usw. einer Postanweisung.

Die Gebühr beträgt . . . . . 25 h

Sie ist bei Anmeldung des Verlustes usw. zu entrichten.



14. Für die Nachforschung nach der richtigen Abgabe einer bescheinigten Sendung:  
Die Gebühr beträgt . . . . . 25 h  
Sie ist bei Stellung des Verlangens nach Nachforschung zu entrichten.
15. Verzollungsgebühr:  
Für die postamtliche Freimachung:  
Für jedes Paket . . . . . 25 h  
Für jede Briefpostsendung . . . . . 5 h

### § 2.

Diese Gebühren treten nur für jene Gattungen von Sendungen in Kraft, welche in den eingangs erwähnten Verkehrsbeziehungen jeweilig zugelassen sind.

### § 3.

Für die im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau zugelassenen Briefpostsendungen gelten die gleichen Gebühren.

Die Postanweisungsgebühr im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau beträgt . . . . . 25 h  
für je 50 K oder den angefangenen Teil davon

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

## 3.

### Verordnung

des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 26. September 1916. Nr. 75 V. Bl.

Durchführung des Spiritus- u. Branntweinmonopoles [Durchführungsvorschrift].

Auf Grund der §§ 2, 5 und 20 der Verordnung des Armeekorps-Oberkommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55 V.-Bl. wird angeordnet, wie folgt:

### § 1.

Ausnahmen vom Monopole.

Vom Einfuhr- und Absatzmonopole [§ 1 der Verordnung des Armeekorps-Oberkommandanten], ausge-

nommen ist jeder aus der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführte, aus Obst oder durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugte Branntwein [Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.], sowie jeder im Okkupationsgebiete aus Obst erzeugte Branntwein.

Der eingeführte, vom Monopole befreite Branntwein unterliegt einer Abgabe, die mit dem Zolle eingehoben wird und bei einer Gradhaltigkeit von höchstens 50 Grad Alkohol 50<sup>o</sup>/<sub>o</sub> des Zollsatzes, bei einer höheren Gradhaltigkeit 75<sup>o</sup>/<sub>o</sub> des Zollsatzes, beträgt.

In dieser Abgabe sind die ärarischen Kommissionsgebühren inbegriffen.

### § 2.

Beschränkung des Absatzes.

Die nach § 4 der Verordnung des Armeekorps-Oberkommandanten zum Absatze von Spiritus oder Branntwein ermächtigten Personen dürfen nur solchen Spiritus oder Branntwein absetzen, der nach § 1 vom Monopole ausgenommen ist, oder von der k. u. k. Militärverwaltung bezogen, oder aus dem von ihr bezogenen Spiritus oder Branntwein erzeugt wurde.

### § 3.

Übernahms- und Übergabspreise durch die k.u.k. Militärverwaltung, Verschleißpreise.

Der Erzeuger hat der k.u.k. Militärverwaltung den Spiritus oder Branntwein im Rohzustande um 7 Kopeken, im rektifizierten Zustande um 8.2 Kopeken per einen Eimergrad Alkohol, loco der von der k.u.k. Militärverwaltung zu bestimmenden Lieferungsstellen, abzugeben. Die Menge und Gradhaltigkeit der abgegebenen Flüssigkeit wird an der von der k.u.k. Militärverwaltung für jeden Erzeuger festgesetzten Übernahmestelle amtlich ermittelt.

Der Raffinierungslohn wird mit 1 Kopeke per Eimergrad des abgegebenen rektifizierten Spiritus festgesetzt.

Die Preise und der Raffinierungslohn [Absatz 1 und 2] gelten nur für den aus Kartoffeln oder Getreide erzeugten Spiritus. Aus allen anderen Rohstoffen [Melasse, Rübe] erzeugte Spiritus, sowie Preßhefespiritus darf nicht für den Konsum, sondern nur für gewerbliche Zwecke oder zur Ausfuhr verarbeitet werden; die Preise und der Raffinierungslohn für diese Sorten werden bei Übernahme durch die k.u.k. Militärverwaltung fallweise festgesetzt.



Die k. u. k. Militärverwaltung überläßt den konzessionierten Händlern den Spiritus oder Branntwein um einen Preis, der vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement derart bemessen wird, daß er um eine Provision von nicht mehr als 50|0 hinter dem Verschleißpreise zurückbleibt. Der Preis muß in Goldmünzen erlegt werden, die zu ihrem jeweilig verlaufbarten Annahmewerte berechnet werden. Die Empfangsstelle ist ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen den Preis in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln entgegenzunehmen.

Der Verschleißpreis beträgt 47 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

Der Verschleißpreis findet auf den nach § 1 vom Monopole ausgenommenen Branntwein, sowie auf jenen Branntwein keine Anwendung, der aus dem von der k. u. k. Militärverwaltung bezogenen Spiritus durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugt wurde [Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.].

#### § 4.

##### Übernahme-, Übergabs- und Verschleißbedingungen.

Die Übernahme des Spiritus oder Branntweines vom Erzeuger erfolgt nur durch Organe, die von der k. u. k. Militärverwaltung mit Ermächtigungsdekreten beteilt sind.

Die Übergabe von Spiritus oder Branntwein an den Handel erfolgt nur im rektifizierten Zustande in einer Stärke von 50 oder 95 Grad Alkohol, in Mengen von wenigstens einem Eimer [12.299 Liter], in versiegelten mit Etiketten versehenen Flaschen von  $\frac{1}{40}$ ,  $\frac{1}{20}$  oder  $\frac{1}{4}$  Eimer Inhalt, oder in versiegelten Fässern oder anderen Gefäßen.

Die Übergabe an den Handel wird auf den Flaschen, Fässern oder anderen Gefäßen durch Etiketten und Siegel nach den als Beilage A angeschlossenen Formularen ersichtlich gemacht.

Beim Absatze müssen die Preise, die sich für den in geschlossenen Gefäßen verkauften Spiritus oder Branntwein ergeben, auf den Gefäßen deutlich ersichtlich sein.

Beim Ausschanke müssen die Preise für je  $\frac{1}{8}$  Liter oder für ein kleineres Gefäß, in dem der Ausschank erfolgt, durch Anschlag im Lokale ersichtlich sein.

#### § 5.

##### Transporte.

Jeder Transport von Spiritus oder Branntwein muß von einer amtlichen Bestätigung begleitet sein, daß er zur Ausübung des Monopolrechtes der k. u. k. Militärverwaltung oder mit ihrer Bewilligung erfolgt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Transporte;

1. von Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc. oder Obstbranntwein [§ 1 und 3, Schlußabsatz].

2. von solchen Spiritus oder Branntwein, der von der k.u.k. Militärverwaltung bereits dem Handel übergeben wurde [§ 4, Absatz 2].

#### § 6.

##### Verpflichtungen der Brennereien, Raffinerien und Händler.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung oder dem Absatze von Spiritus oder Branntwein befassen, haben bezüglich der Art der Herstellung und des Betriebes, bezüglich des Füllens und Umfüllens in die Gefäße, bezüglich der Übergabe und Übernahme von Spiritus und Branntwein und bezüglich der Ausweisleistung hierüber den ihnen von der k.u.k. Militärverwaltung jeweils vorgeschriebenen Vorgang einzuhalten und die hierfür erlassenen Weisungen zu beobachten.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles kann die k. u. k. Militärverwaltung eine Körperschaft oder Anstalt berufen und deren Verpflichtungen und Vollmachten festsetzen.

#### § 7.

##### Umfang der Konzession zum Absatze.

Die Konzession zum Handel mit dem Monopole unterliegenden Spiritus oder Branntweine ermächtigt zum Bezuge und Absatze dieser Flüssigkeiten in jenen Flaschen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden [§ 4 Absatz 2].

Die Konzession zum Ausschanke ermächtigt zum Bezuge der Flüssigkeiten in allen Gefäßen, in denen sie von der k.u.k. Militärverwaltung abgegeben



werden und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefäßen [§ 8 der Verordnung des Armeekommandanten].

In Bezug auf jenen Branntwein, der dem Monopole nicht unterliegt, ermächtigt die Konzession zum Handel, zum Bezuge und zum Absatze des Branntweines in allen handelsüblich verschlossenen Gefäßen, die Konzession zum Ausschanke zum Bezuge in solchen Gefäßen und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefäßen.

### § 8.

#### Lieferungskontingent.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung von Spiritus oder Branntwein befassen, haben die in der nächsten Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des nächstfolgenden Jahres, voraussichtlich zu erzeugende oder zur verarbeitende Jahresmenge im Wege des Kreiskommandos bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres anzuzeigen.

Das Militär-General-Gouvernement wird sodann den einzelnen Brennereien mitteilen, welche Spiritusmengen und an welche Raffinerien diese von ihnen abzuliefern sein werden. Mit den Lieferungskontingenten werden nur landwirtschaftliche Brennereien nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, sowie im Verhältnisse der zur Brennereiwirtschaft gehörenden bebauten Ackerflächen unter der Bedingung beteiligt, daß die bei Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter verwendet wird.

Brennereien oder Raffinerien, die in der abgelaufenen Betriebsperiode nicht im Betriebe standen, werden mit einem Lieferungskontingente nur beteiligt, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes mit Zustimmung des Militär-General-Gouvernements erfolgt ist; diese Zustimmung wird nur nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfes erteilt.

Betriebe, in denen im Betriebsjahre weniger als 80% der abzuliefernden Mengen zu Übergabe an die k.u.k. Militärverwaltung bereitgestellt wird, können, wenn nicht die Unmöglichkeit, eine der Anmeldung entsprechende Menge herzustellen, nachgewiesen wird, vom Militär-General-Gouvernement geschlossen werden.

Dieser Paragraph findet auf den durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugten Branntwein [Likör, Rosoglio, Rum Cognac etc.], sowie auf Obstbranntwein keine Anwendung.

### § 9.

#### Denaturierter Spiritus.

Die Einfuhr und der Absatz von denaturiertem Spiritus sind von den gegenwärtigen Verordnungen ausgenommen und werden vom Militär-General-Gouvernement durch besondere Vorschriften geregelt. Hierbei wird auch die Art der Denaturierung, sowie der Bezug des Denaturierungsmittels festgesetzt.

### § 10.

#### Schwendungen.

Den landwirtschaftlichen Brennereien wird ein Schwendungsabschlag von 20% von dem jährlichen Gesamtterzeugnisse zugestanden. In diesem Schwendungsabschlag sind alle Erzeugungs-, Lager- und Transportverluste der Brennereien inbegriffen.

Eine weitere Bonifizierung der Brennereien findet nicht statt.

### § 11.

#### Übergangsbestimmungen.

Die am 1. Oktober 1916 in den Brennereien und Raffinerien verbleibenden Spiritusmengen werden von der k.u.k. Militärverwaltung gegen die im § 3 festgesetzten Preise und unter den dortselbst verzeichneten Bedingungen übernommen.

Die für diese Mengen bereits entrichtete Monopolsabgabe wird bei der Übernahme rückvergütet, bei rektifizierten Spiritus unter Zuschlag von 20% für die Refinations- und Lagerverluste, daher mit 30,6 Kopeken per Eimergrad der übernommenen rektifizierten Spiritusmenge.

Die am 1. Oktober 1916 in den Magazinen [Engroslagern] und bei den Händlern vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte von einem Eimer Alkohol aufwärts unterliegen der Nachtragssteuer von 4 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

### § 12.

#### Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

Der k.u.k. Militär-General-Gouverneur:

Karl K U K, m. p.  
Feldzeugmeister.



## 4.

**Verordnung**

des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs  
vom 26. September 1916 Nr. 76. V. Bl.  
Nr. 107551 F. A.

Heranziehung des Verbandes der Branntweinbrennereiu nternehmer mit dem Sitze in Lublin zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles.

Mit Bezug auf § 6 der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 26. September 1916, Nr. 75 V. Bl., betreffend die Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles [Durchführungsvorschrift] wird angeordnet, wie folgt:

## Artikel I.

Der „Verband der Branntweinbrennereiu nternehmer mit dem Sitze in Lublin“ hat innerhalb des Gebietes des k. u. k. Militär-Generalgouvernements Lublin von den Branntweinbrennereien den Spiritus in jenen Mengen sukzessive zu übernehmen, die vom Militär-Generalgouvernement gemäß § 8 der obzitierten Durchführungsvorschrift für die einzelnen Brennereien als Kontingent festgesetzt und bekanntgegeben werden.

Die Übernahme des Spiritus hat durch den Verband loco jener Raffinerien zu erfolgen, welchen die betreffenden Brennereien vom Militär-Generalgouvernement auf Grund der vorher zwischen dem Verbande und den Raffinerien bezüglich der Rektifizierung des Spiritus abgeschlossenen Vereinbarungen zugewiesen werden.

Diese Vereinbarungen hat der Verband dem Militär-Generalgouvernement spätestens bis zum Zeitpunkte der an die Brennereien erfolgenden Kontingentverlautbarung bekanntzugeben. Ebenso sind nachträgliche Vereinbarungen mit den Raffinerien oder Änderungen der bereits angezogenen Verträge dem Militär-Generalgouvernement zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle eines Spiritusbedarfes für militärische Zwecke haben die Brennereien, oder der Verband der Brennereiu nternehmer, den Spiritus in erster Linie der k. u. k. Militärverwaltung gegen Vergütung von 7 Kop. für Rohspiritus loco Bahnstation und 8·2 Kop.

für rektifizierten Spiritus loco Raffinerie per Eimergrad Alkohol, prompt zu übergeben.

In diesem Falle wird die Menge und Gradhaltigkeit des Rohspiritus in der Brennerei, jene des rektifizierten Spiritus in der Raffinerie ermittelt.

Der Verband hat den zuständigen Kreiskommando jene Personen namhaft zu machen, die bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles verwendet werden. Dieselben müssen volljährig und unbescholten sein und haben sich behufs Beteiligung mit den Ermächtigungsdekreten [§ 4, Abs. 1 der Durchführungsvorschrift] beim zuständigen Kreiskommando zu melden. Der Verband haftet für die Handlungen und Unterlassungen aller mit den Ermächtigungsdekreten versehenen Organe und ist dafür verantwortlich, daß andere Organe zur Ausübung von Exekutivrechten gegenüber Parteien nicht herangezogen werden.

## Artikel II.

Der Verband hat für den gemäß Artikel I dieser Verordnung übernommenen Rohspiritus den in § 3, Absatz 1, der Durchführungsvorschrift festgesetzten Preis auf Grund der in der Raffinerie amtlich erfolgten Ermittlung der Menge und Gradhaltigkeit der einzelnen Brennereien innerhalb Monatsfrist, hingegen den Raffinerien, welchen der Rohspiritus zur Raffinierung übergeben wurde, den Raffinierungslohn von 1 Kop. pro Eimergrad des abgelieferten rektifizierten Spiritus in gegenseitig vereinbartem Zeitpunkte zu bezahlen.

## Artikel III.

Der Verband hat den Spiritus und Branntwein in dem Zustande, in der Art und in den Mengen, wie dies in § 4, Absatz 2, der Durchführungsvorschrift vorgesehen ist, an den Handel um jene Preise abzugeben, die auf Grund des § 3, Absatz 4, derselben Vorschrift vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement bemessen und den Organen des Verbandes jeweils bekanntgegeben werden.

Die Ausbeute von Spiritus oder Branntwein in rektifiziertem Zustande, der dem Handel übergeben werden kann, wird nach der Menge des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus berechnet.

Auf 100<sup>o</sup> des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus werden 96<sup>o</sup> auf rektifizierten Spiritus erster Gattung gezählt; 4<sup>o</sup> entfallen auf sämtliche Schwendungen (Raffinations-, Lager-, Transport-



und Umfüllungsverluste) und auf Rektifikationrückstände (Fuselöl, Äther etc.).

Die Gesamtabrechnung der Schwendungen und Rektifikationsrückstände wird mit Ende der Betriebsperiode [§ 8 der Durchführungsvorschrift] und zwar in den ersten Tagen des Monats September oder mit dem Tage der Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles erfolgen. Auf Grund des Ergebnisses der Abrechnung hat der Verband der Militärverwaltung für jeden das bezeichnete Ausmaß überschreitenden Abgang den Betrag von 34 Kop. pro Eimergrad Alkohol binnen drei Tagen bei der Kassa eines Kreiskommandos zu bezahlen.

Die Raffinierungsrückstände (Äther, Öle, die vom Waschen zurückbleibenden Gewässer etc.) bleiben Eigentum des Verbandes, dürfen jedoch auf Trinkbranntwein nicht umgewandelt werden.

Die Reinheit des zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntweines muß folgender Probe entsprechen:

10 Teile gereinigten Spiritus, enthaltend wenigstens 95% Stärke, werden mit 9 Teilen Schwefelsäure vom spezifischen Gewichte 1.84 gemischt; die Mischung wird zum Sieden gewärmt, die Flüssigkeit soll farblos bleiben.

#### Artikel IV.

Der Verband hat den zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntwein von den Raffinerien in die vom Verbandserrichteten Magazine [Engroslager] transportieren zu lassen und wird dort unter Aufsicht der Finanzorgane in den speziell hiezu eingerichteten Umfüllungstellen in Gefäße umgefüllt, wobei die Anordnungen des § 4 der Durchführungsvorschrift genau einzuhalten sind.

Der Verband hat in den Magazinen stets einen dem laufenden Bedarfe entsprechenden Vorrat an Branntweinerzeugnissen in allen vorgeschriebenen Mengen am Lager zu erhalten.

Die Verschleisspreise haben auf den in der Durchführungsvorschrift vorgesehenen Etiketten zu lauten:

a) bei 50 grädigem Branntweine:

auf hölzernen Gefäßen von 1 Eimer	
Inhalt . . . . .	23 R. 50 Kop.,

auf Flaschen von 140 Eimer Inhalt	— R. 59 Kop.
„ „ „ 1/20 „ „	1 „ 18 „
„ „ „ 1/4 „ „	5 „ 88 „

b) bei 95 grädigem Branntweine:

auf hölzernen Gefäßen von 1 Eimer	
Inhalt . . . . .	44 „ 65 „
auf Flaschen von 140 Eimer Inhalt	1 „ 12 „
„ „ „ 1/20 „ „	2 „ 24 „
„ „ „ 1/4 „ „	11 „ 17 „

Der Wert des Gefäßes ist in den oben angeführten Beträgen nicht inbegriffen und muß neben dem Preise des Getränkes auf den Etiketten ersichtlich gemacht werden.

Der Verband darf den Spiritus oder Branntwein nur aus dem Magazine und zwar nur an Händler abgeben, die sich mit einer Konzessionsurkunde gemäß § 6 der Verordnung des Armeeoberkommandanten ausweisen können; hiebei hat der Verband gegenüber allen Händlern des der Übergabestelle zugewiesenen Rayons in gleicher Weise vorzugehen.

#### Artikel V.

Der für die Übergabe an den Handel bestimmte Spiritus darf von der Raffinerie in die Magazine [Umfüllungstellen] nicht früher weggebracht werden, bevor der Verband für das auszuführende Quantum den Betrag von 34 Kop. pro Eimergrad Alkohol an die Kasse eines k.u.k. Kreiskommandos entrichtet hat.

Diese Zahlung bildet die Pauschalsumme des an die k.u.k. Militärverwaltung abzuführenden Reinertrages.


Der Rest der festgesetzten Verschleißpreise bildet das unbeschränkte Eigentum des Verbandes, als Ersatz für den entrichteten Rohspirituspreis, die Rektifizierungskosten, Schwendungen, Transportspesen und alle wie immer gearteten Regiekosten.

#### Artikel VI.

Der Verband hat die Zahlungen an die k. u. k. Militärverwaltung in demselben Umfange in Goldmünzen oder Rubelwährung zu leisten, in dem der Verband für die abgegebenen Mengen an Spiritus oder Branntwein Goldmünzen oder Rubelwährung einnimmt.



# Beilage A.

**K. u. k. ärarischer Spiritus - Verschleiss**  
  
**im Okkupationsgebiete Polens.**  
**Spiritus  $\frac{950}{500}$**   
 Eimer- Preis . . . . . R. . . . . Kop.  
 Preis des Gefässes . . . . . " . . . . . "  
 Zusammen . . . . . " . . . . . "

(Stampiglie)  
  
 K. u. k.  
 Spiritus-  
 Magazin  
 Nr.  
 \_\_\_\_\_  
 in \_\_\_\_\_





## Artikel VII.

Der Verband hat alle gesetzlichen Vorschriften über die Erzeugung und Raffinierung von Spiritus oder Branntwein, Verfrachtung, Umfüllung, Auszahlung, Buch- und Rechnungsführung, Berichterstattung etc., genau einzuhalten und über Weisung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements auch weitere Bücher und Behelfe zu führen, Berichte zu erstatten und Ausweise vorzulegen.

Die Organe der k. u. k. Militärverwaltung können gegenüber der gesamten Geschäftsgebarung des Verbandes, ebenso wie seiner Mitglieder die im § 11, Absatz 2, der Verordnung des Armeeeberkommandanten vorgeschriebenen Aufsichtsbefugnisse ausüben.

## Artikel VIII.

Bei seiner gesamten Geschäftsführung hat der Verband sicherzustellen, daß tatsächlich die Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 22. April 1916 und die Durchführungsvorschrift des k. u. k. Militär-Generalgouverneurs vom 26. September 1916 strengstens beobachtet und alle durch Schmuggel oder sonstige betrügerische Machenschaften beschafften Spiritus- oder Branntweismengen der behördlichen Beschlagnahme zugeführt werden.

## Artikel IX.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Anordnungen der k. u. k. Militärverwaltung hat der Verband eine Kautions im Betrage von 50000 Kronen zu leisten und spätestens am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung in Barem oder in pupillar-sicheren Obligationen beim k. u. k. Militär-Generalgouvernement zu erlegen.

Bei Zuwiderhandlungen können dem Verbands oder seinen schuldtragenden Organen Ordnungsstrafen in der Höhe von 10–1000 Rubeln vom k. u. k. Militär-Generalgouvernement auferlegt werden. Bei Nichtzahlung haftet für diese Strafen die obige Kautions.

Für jeden, diese Kautions überstiegender Schaden, der durch Nichterfüllung der Bestimmungen dieser Verordnung seitens des Verbandes oder seiner Organe der k. u. k. Militärverwaltung zugefügt werden sollte, haftet der Verband mit seinem gesamten Vermögen, sowie mit den Spiritusbetriebsanlagen seiner Mitglieder, ferner jeder Brennereiunternehmer mit der zugehörigen Landwirtschaft und sonstigen Vermögen im

Verhältnisse des aus seinen Betriebsstätten ausgeführten Spiritus oder Branntweines.

Die Kautions wird nach Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles und Erfüllung aller noch schwebenden Verbindlichkeiten dem Verbands gleich rückgestellt.

## Artikel X.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft, sofern der Verband an diesem Tage die zur Durchführung des Monopoles notwendigen Einrichtungen getroffen hat.

Bei Nichteinhaltung dieses Termines wird dem Verbands für jeden Verzugstag eine Strafe von 100 Rubeln auferlegt, soweit der Verband nicht nachweist, daß die Nichteinhaltung dieses Termines ohne sein Verschulden entstanden ist.

## Artikel XI.

Bei Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles hat der Verband die in den Raffinerien vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte an die k. u. k. Militärverwaltung gegen nachstehende Vergütung pro Eimergrad Alkohol zu übergeben.

- |                                                |          |
|------------------------------------------------|----------|
| a) für Rohspiritus in der Raffinerie           | 7 Kop.   |
| b) für raffinierten Spiritus in der Raffinerie | 8,2 Kop. |

Für den Absatz des bereits in den Magazinen [Umfüllungsstellen] befindlichen Spiritus oder Branntweines an die konzessionierten Verschleißer wird eine angemessene Frist bestimmt werden.

Bei der Auflösung der k. u. k. Militärverwaltung in Polen finden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes bezüglich der Übergabe der Spiritus- und Branntweinvorräte keine Anwendung.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

Karl KUK, m. p.

Feldzeugmeister.



## 5.

**Bestimmungen**

über die Entrichtung der Nachsteuer aus Anlaß der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles.

[§ 11 der Durchführungsvorschrift vom 26. September 1916.]

## Artikel I.

Gegenstand der Nachsteuer.

Die im Okkupationsgebiete am 1. Oktober 1916 in den Magazinen [Engroslagern, Niederlagen] und bei den Händlern [einschließlich Schänkern] vorhandenen Spiritus und Branntweinvorräte, welche in den freien Verkehr übergegangen und zur Veräußerung bestimmt sind, unterliegen der Nachsteuer von 4 Kop. per Eimergrad Alkohol.

## Artikel II.

Befreiung von der Nachsteuer.

Sämtliche, a) aus der österr.-ungar. Monarchie eingeführte und vom Monopole ausgenommene [§ 1 der Durchführungsvorschrift), ferner b) durch die Militärverwaltung erworbene, ebenso c) im Besitze der privaten Haushaltungen befindliche und nicht zum Verschleiß bestimmte, ferner d) in den Magazinen und bei den Händlern befindliche Spiritus- und Branntweinerzeugnisse in Mengen unter einem Eimer absoluten Alkohols sind von der Nachsteuer befreit.

## Artikel III.

Anmeldung.

Personen, welche nach Artikel I nachsteuerpflichtige Vorräte an Spiritus- oder Branntweinerzeugnissen besitzen, sind verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung dieser Vorräte nach dem Stande vom 1. Oktober 1916 bis längstens 6. Oktober 1916 dem zuständigen Finanzwach-Postenkommando schriftlich in dreifacher Ausfertigung anzumelden,

Das Finanzorgan, bei dem die Anmeldung überreicht wird, hat die eingestellten Daten auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und auf allen drei Partien den Tag der Überreichung zu bestätigen. Radierte, korri-

gierte oder unvollständige Anmeldungen sind zurückzuweisen. Ein Part der Anmeldung ist der Partei zurückzustellen.

## Artikel IV.

Feststellung der Menge und Gradhaltigkeit.

Die Menge der vorrätigen Spiritus- und Branntweinerzeugnisse wird nach dem faktischen Rauminhalte der einzelnen Gefäße und bei unvollständig gefüllten Gefäßen mittels kubischer Berechnung festgestellt.

Kommen Behältnisse von gleicher Größe vor, so ist der Inhalt je eines Behältnisses jeder Größentypen zu ermitteln; die Mengenfeststellung erfolgt dann rechnermäßig durch Multiplikation des Inhaltes mit der Anzahl der Behältnisse.

Die Gradhaltigkeit der anmeldungspflichtigen Spiritus- und Branntweinerzeugnisse wird mit nachstehenden Durchschnittsziffern berechnet:

1. bei Spiritus mit 90 Grad,
2. bei Spiritusessenzen mit 70 Grad,
3. bei Rum, Cognac, Sliwowitz, Franzbranntwein mit 60 Grad,
4. bei gewöhnlichem Trinkbranntwein und den sonstigen zubereiteten, jedoch nicht versüßten Branntweingattungen mit 50 Grad,
5. bei Likör, Rosoglio und allen versüßten Branntweingattungen mit 35 Grad Alkohol.

## Artikel V.

Beamtenhandlung der Anmeldung.

Auf Grund der Anmeldung hat die amtliche Erhebung der Menge und der Gradhaltigkeit der Spiritus- und Branntweinvorräte im Sinne des Artikels IV. zu erfolgen.

Die ab 1. Oktober 1916 abgesetzten Spiritus- und Branntweingenommen sind dem amtlich erhobenen Vorräte zuzurechnen, hingegen die von der Monopolsverwaltung bezogenen von demselben in Abzug zu bringen. Der amtlich konstatierte Befund, sowie die hierbei ermittelte Nachsteuer sind in die drei Partien der Anmeldung gleichlautend einzusetzen.



Die Partei ist verpflichtet, die bemessene Nachsteuer binnen 8 Tagen bei der Kassa des zuständigen Kreiskommandos zu entrichten und hat das mit den Einzahlungsdaten versehene Pare der Anmeldung dem zuständigen Finanzwachpostenkommando vorzuweisen und dasselbe bis Ende November 1916 aufzubewahren.

Das Finanzwachpostenkommando hat die beiden zurückbehaltenen Parien der Anmeldungen mit den Einzahlungsdaten zu versehen und hievon je ein Pare mit einem Namensverzeichnisse dem zuständigen Kreiskommando bis spätestens 24. Oktober 1916 vorzulegen, hingegen das verbleibende dritte Pare der Anmeldungen für Kontrollzwecke und zur Überwachung der Einzahlung allfälliger Rückstände in Aufbewahrung zu nehmen.

#### Artikel VI.

##### Transporte.

Spiritus- und Branntweinerzeugnisse, welche sich während der Nachversteuerung auf dem Transporte befinden, hat der Empfänger nach Eintreffen in dem Bestimmungsorte binnen drei Tagen bei dem Finanzwachpostenkommando ordnungsgemäß anzumelden und die entfallende Nachsteuer zu entrichten. Für diese Transporte haben die Bestimmungen des Art. V. auch zu gelten.

#### Artikel VII.

##### Kontrollrecht.

Die nachsteuerpflichtigen Personen sind bis Ende November 1916 verpflichtet, hinsichtlich ihrer Spiritus- und Branntweinvorräte den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer auszuweisen und stehen in dieser Hinsicht während dieser Zeitperiode unter finanzämthlicher Kontrolle.

#### Artikel VIII.

##### Strafbestimmungen.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. Oktober 1916 vorhandenen Spiritus- oder Branntweinvorrates unterlassen, oder die angemeldete Alkoholmenge um 10% geringer, als die vorhandene, befunden, so ist eine Strafe mit dem zwei- bis vierfachen der verkürzten Nachsteuer vom Kreiskommando zu verhängen, und sind die bis einschließlich 6. Oktober 1916 nicht angemeldeten Branntweinvorräte als

verfallen zu erklären. Im Nichteinbringungsfalle der Nachsteuer ist eine entsprechende Arreststrafe zu verhängen.

Die vorschriftmäßig angemeldeten Spiritus- und Branntweinvorräte können, insoferne sie den Gegenstand des ärarischen Getränkeverschleißmonopoles bilden, ohne spezielle Ermächtigung des Militärverwaltung auf Grund der bisherigen Konzessionen bis einschließlich 15. Oktober 1916 abgesetzt werden.

## 6.

### Kundmachung

Verordnung des k.u.k. Militär-General-Gouverneurs vom 13. Oktober 1916 Nr. 78. V. Bl.

#### Erzeugung und Vertrieb von Brot und Gebäck.

Auf Grund der Vdg. des Armeeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916. §§ 7 und 8 bestimme ich:

#### § 1.

Weizenfeinmehl darf weder rein, noch mit andern Mehlen gemengt zur gewerbmässigen Broterzeugung verwendet werden.

#### § 2.

Die gewerbmässige Erzeugung von Brot darf nur in Form von Laiben oder Wecken im Mindestgewichte von einem russischen Pfund erfolgen.

Die gewerbmässige Erzeugung und der Verkauf von Kleingebäck [Semmel, Kipfel, Laibchen usw.] jener Art ist verboten.

Als gewerbmässig gilt jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

#### § 3.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen insbesondere für die Brotbereitung in Heilanstalten, sowie zu diätetischen und religiösen Zwecken, fallweise Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zu bewilligen.

#### § 4.

Bäcker, Händler und sonstige Brotverkäufer sind verpflichtet, den Käufern Brot auch geschnitten in Stücken zu verabfolgen.



## § 5.

Zur gewerbsmässigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art, darf Weizen und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 50% des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt.

## § 6.

Bäcker- und Zuckerbäckerwaren dürfen bei Erzeugern und Händlern, sowie in Gast und Schankgewerbebetrieben aller Art den Kunden nur über Verlangen oder Bestellung verabreicht werden. Das Aufstellen von Behältern mit diesen Erzeugnissen auf den Tischen, sowie das Herumreichen in Behältern zur freien Auswahl ist verboten.

## § 7.

Bäcker, Zuckerbäcker und sonstige Verkäufer von Backware, sowie Gast und Schankgewerbebetriebe aller Art haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

## § 8.

Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vrdg. des A. O. K. vom 19. August 1915, Nr. 30, betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Ausserdem kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

## § 9.

Die Bestimmungen für die Erzeugung von Brot und Gebäck für die Heeresverwaltung werden durch diese Vrdg. nicht abgeändert.

## § 10.

Die Kreiskommandos sind verpflichtet, die Durchführung dieser Verordnung durch Visitation der Betriebs- und Verkaufsstätten der mehlverarbeitenden Gewerbe und der Gastwirtschaften zu überwachen.

## § 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur

Karl KUK m. p.

Feldzeugmeister.

## 7.

**Kundmachung.**

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 13. Oktober 1916, Nr. 79.

Einschränkung des Fleischverbrauches.

Auf Grund der Verordnungen des Armeekommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916 § 8 und Nr. 68 vom 8. September 1916 bestimme ich:

## § 1.

Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von rohem und zubereitetem [gekochtem, gebratenem, gepökelt, geselchtem u. dergl.] Fleische von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern, einschliesslich der Innereien dieser Tiere ist im Bereiche des M. G. G. am Dienstag, Donnerstag, und Samstag jeder Woche verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt.

## § 2.

Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in dem von Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern in einer der Einwohnerzahl entsprechenden und vom Kreiskommando unter Berücksichtigung des Viehstandes festzusetzende Zahl, getrennt von den für militärische Zwecke stattfindenden Schlachtungen am Montag, Mittwoch und Freitag einer jeden Woche zulässig. An den übrigen Tagen bleiben die Schlachthäuser geschlossen.

## § 3.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Vrdg. zu bewilligen.

## § 4.

Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vrdg. des Armeekommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30



[betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren] mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Überdies kann der Verfall der Schlachttiere, bzw. des aus denselben gewonnenen Fleisches, welches der Gegenstand eines Strafkennnisses bildet, ausgesprochen werden. Erfolgt die Übertretung durch einen Gewerbetreibenden, so kann ausserdem die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

#### § 5.

Die Kreiskommandos sind verpflichtet die Durchführung dieser Vrdg. durch Visitierungen, auch in privaten Haushaltungen, zu überwachen.

#### § 6.

Obige Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Der k.u.k. Militär-General-Gouverneur:

Karl K U K, m. p.

Feldzeugmeister.

#### 8.

#### **Obstkernsammlung.**

ad R. S. Nr. 82.880.

Das Kreiskommando kauft Steinobstkerne zu 10 Heller pr. Kg. und wird die Bevölkerung aufgefordert die Obstkerne laut nachstehenden Vorschriften einzusammeln und an die Getreidemagazine in Opatów und Ostrowiec abzuliefern:

#### Sammelvorschriften.

1. Es sollen nur Kerne von Kirschen, auch Sauerkirschen Pflaumen, Zwetschken, Mirabellen, Reineclauden und Aprikosen gesammelt werden. Pfirsichkerne sind wertlos.

2. Die Kerne sollen vom reifem Obst stammen.

3. Die abgelieferten Kerne sollen gereinigt und getrocknet sein.

4. Das Trocknen der Kerne geschieht am besten an der Sonne, anderenfalls bei gelinder Wärme auf dem Ofen. Es ist bei dem letztgenannten Verfahren Vorsicht geboten, dass die Kerne nicht rösten.

5. Es ist besonders darauf zu achten, dass die einzelnen Kerngattungen nicht vermischt werden und bereits getrennt zur Ablieferung an die Sammelstelle gelangen.

6. Auch Kerne von gekochtem und gedörrtem Obst können verwendet werden.

7. Anhängende Reste von Fruchtfleisch an den mangelhaft gereinigten Kernen können schon in geringerer Menge den Wert einer sonst guten Ware herabsetzen.

8. Versimmelte Kerne sind völlig wertlos.

9. Aufbewahrung: Die Kerne müssen trocken und luftig aufbewahrt werden. An feuchten, dumpfen Orten tritt leicht Schimmelbildung und Verderben der Kerne ein. Regelmässiges Durchschaufeln der angesammelten Kernmengen, zunächst fäglich, später in regelmässigen Zeitabschnitten ist geboten.

#### 9.

#### **Fett und Knochenausgrabung.**

ad R. S. Nr. 85.046/16.

Um das Land mit genügenden Fettmitteln für technische Zwecke zu versorgen, hat, das Militärgeneral-Gouvernement angeordnet, dass behufs Fett und Knochengewinnung Ausgrabungen vorgenommen werden. Dieselben dürfen nur durch den von der Rohstoffzentrale des M.G.G. legitimierten Ausgräber durchgeführt werden.

Die Besitzer der Gründe, wo die Ausgrabungen stattfinden, haben ohne Entgelt die Einwilligung hierzu zu geben, sind jedoch berechtigt zu verlangen, dass die ausgegrabenen Löcher ordnungsmässig zugeschüttet werden.

Wer ohne von der Rohstoffzentrale des M.G.G. ausgestellte Legitimation vergrabenes Fett oder Knochen ausgräbt, transportiert, in Besitz hat, oder verarbeitet, macht sich strafbar und werden ausserdem die Bestände an solchen Materialien unentgeltlich abgenommen.



Es ist dem dringenden Bedarf an Fett und Knochen Rechnung tragend, jede unerlaubte Manipulation wie derlei Materialien bzw. jeder konstatierte Unfug dem Kreiskommando sofort anzuzeigen.

Die Ausgrabungen finden häufig in der Nähe früherer russischer Stellungen statt. Das Fett sieht dunkelbraun aus, besitzt einen starken, unangenehmen Geruch und wird meist in Säcken verpackt.

E. Nr. 31.5316.

## 10.

### Kundmachung

betreff. Verkehr mit Haustieren.

Infolge entstandener Mißverständnisse bezüglich der Auslegung des in der Anmerkung zur Verordnung des k.u.k. Militärgeneralgouvernements vom 18 Juni 1916 Nr. 54 V. Bl. des M.G.G. enthaltenen Absatzes, [Amtsblatt des k.u.k. Kreiskommandos Nr. 18. vom 15. September 1916 Punkt 1.] laut welcher auf Grund der ordnungsmäßig ausgestellten Viehpässe der Viehverkehr innerhalb des Okkupationsgebietes vollkommen frei ist, wird bekannt gegeben, daß Haustiere, die mit ordnungsmäßigen Viehpässen gedeckt sind auf Grund des früher erlassenen Ausfuhrverbotes nun innerhalb des Kreises Opatów in Verkehr gesetzt werden dürfen. Für das Herausbringen von Haustieren nach anderen Kreisen ist eine spezielle Bewilligung notwendig.

E. Nr. 32518|16 V. A.

## 11.

### Kundmachung

A.O.K. Q. Op. Nr. 135.065 vom 12|10 1916.

Beim A.O.K. langen täglich von einzelnen Militär und Zivilpersonen Firmen und dgl. direkt schriftliche und telegraphische Anträgen und Ansuchen ein, welche Reiseangelegenheiten zum Gegenstande haben.

Abgesehen von der beträchtlichen Mehrarbeit, die dem A.O.K. hiedurch erwachst, wird auch die Erledigung der Ansuchen sehr verzögert, da das A.O.K. dieselben prinzipiell den zuständigen Mil. Behörden zur Entscheidung übersendet.

Nachdem jedermann die Möglichkeit geboten ist sich bei den Mil. bzw. Passbehörden die nötigen Auskünfte einzuholen, werden in Hinkunft alle unbegründet an das A.O.K. gerichteten derartigen Ansuchen keiner Erledigung mehr zugeführt.

Dies allgemein mit dem Austrage zu verlautbaren, daß Personen welche Auskünfte in Reiseangelegenheiten wünschen, an das Passbüro des Kreiskommandos zu weisen sind.

## 12.

### Deckung des Brennholzbedarfes.

[ad E. Nr. 23.666|16]

Infolge unverhältnismässig grosser Preissteigerung des Brennholzes wird hiemit mit 1|XI. I. J. ein Maximaltarif für Brennholz nach den einzelnen Sortimenten und Holzgattungen eingeführt.

Ein Verkauf von 1 m<sup>3</sup> Brennholz zu höheren als im Tarif festgesetzten Maximalpreisen, wird mit je 10 K oder je 2 Tagen Arrest per verkauften m<sup>3</sup> bestraft. Alle Waldeigentümer und Brennholzhändler haben den Tarif streng zu beachten und denselben im Verkaufslokale zur allgemeinen Kenntnis anzubringen.

Die k.u.k. Finanzwach- und Gendarmerieposten haben gelegentlich ihrer Dienstgänge die Befolgung dieser Verfügung zu überwachen und jeden Fall einer Zuwiderhandlung dem k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen.

(Die Preise siehe in der Beilage).

E. Nr. 23698.

## 13.

### Verbot der Verfütterung von Gerste.

Im Nachhange zu der im Amtsblatte Nr. 17, Pkt. 1 von 1916 verlaublichen Verordnung betreffend die Regelung des Verkehrs von Getreide und Mahlprodukten [E. Nr. 19533|16] wird verfügt:

Die Verfütterung von Gerste für den Zivilbedarf wird untersagt.

Als Hartfutter darf fortan nur Hafer zur Verwendung gelangen. Die Haferquote der Zivilpferde pro Pferd und Tag wird auf 13¼ kg. Hafer herabgesetzt.

Diese Verfügung ist strengstens einzuhalten und haben die Gendarmerie- und Finanzwachposten die genaue Einhaltung stichprobenweise zu kontrollieren



E. Nr. 23698/16.

14.

### Einlieferung von Brotfrucht und Gerste statt Hafer auf Kontingent.

Ad E. V. Nr. 82922 v. 16/10. 1916.

Im Nachhange zu den an die Gemeinden und Gutsbesitzer ergangenen Verschreibungen für die Abstellung der Getreidekontingente wird verlautbart, daß die Haferquote sowohl durch Brotfrucht als auch durch Gerste verreitbar ist, d. h. daß anstatt Hafer ohneweiters Weizen, Roggen oder Gerste in die Monopolmagazine auf Kontingent eingeliefert werden kann.

Nr. 32216/16 V. A.

15.

### Kundmachung

betreffend die Klassifikation der Transportmittel.

Das Militärgeneralgouvernement für das k. u. k. Okkupationsgebiet hat auf Grund des § 8 der Verordnung des k. u. k. Armeoberkommandanten vom 22 Dezember 1915 betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke, die Klassifikation der angemeldeten Transportmittels des Kreises Opatów angeordnet:

Die Klassifikation findet statt.				ANMERKUNG	
im Klassifikations- orte	am		für die Gemeinden		
	Tag	Stunde			
Ożarów	9.	Dezember 1916.	8.	Ruda Kościelna	
	10.		"	Julianów	
	11.		"	Ożarów	
	12.		"	Lasocin	
	13. – 14.		"	Czyżów szlachecki	
Opatów	15. – 16.		"	Opatów Gemeinde	
	16.		10.	Opatów Stadt	
	18. – 19.		8.	Sadowie	
	20. – 21.		"	Wojciechowice	
Iwaniska	3.		Jänner 1917.	"	Iwaniska
	4.	"		Baćkowice	
	5. – 7.	"		Modliborzyce	
	8. – 9.	"		Malkowice	
Łagów	10.	"		"	Łagów
	10.	11.		"	Piorków
	11.	8.		"	Gęsice
	12.	"		"	Rembów
Waśniów	13.	"		"	Waśniów
	14. – 15.	"		"	Boksyce
	16. – 17.	"	"	Grzegorzewice	
	18.	"	"	Ostrowiec	
Ostrowiec	18.	11.	"	Kunów	
	19.	8.	"	Częstocice	
	20.	"	"	Bodzechów	
	22. – 23.	"	"	Ćmielów	

Uhr vormittags

Gemeinden, welche zwei Klassifikationstage haben bestimmen im eigenen Wirkungskreise, aus welchem Ortschaften ihrer Gemeinde die Transportmittel am ersten und welche am zweiten Tage zur Klassifikation vorzuführen sind.  
Für die rechtzeitige Vorführung der Transportmittel zur Klassifikation werden die Bürgermeister und Wójt's persönlich verantwortlich gemacht.



Jeder Transportmittelbesitzer hat seine Transportmittel in ihrer gewöhnlichen Verwendungsart einzeln der Kommission vorzuführen oder vorführen zu lassen, und zwar Reitpferde und Tragtiere gezäumt und gesattelt einzeln an der Hand; Fuhrwerke jeder Art mit den beschrifteten Zugtieren bespannt, über die Anzahl der Zugtiere etwa vorhandene Fuhrwerke an die bespannten angehängt; allenfalls vorhandenes Reservereifung und Zugeschirr auf den Fuhrwerken verladen Motorfahrzeuge sammt allem Zugehör nach Tunlichkeit betriebsfähig, sonst auf entsprechende Art. Nach Bespannung der Fuhrwerke etwa erübrigende Zugtiere sind mit dem allenfalls vorhandenen Zugeschirr, Hunde mit Beisskörben versehen, an der Hand einzeln oder paarweise vorzuführen.

Transportmittelbesitzer, welche wohl Fuhrwerke, aber keine Zugtiere besitzen, führen diese nach Weisung des Gemeindevorstehers [Wójt, Soltys] angehängt an die bespannten Fuhrwerke der anderen Transportmittelbesitzer derselben Ortschaft vor.

Über die durch die Kommission tauglich, beziehungsweise brauchbar befundenen Transportmittel und

das Zugehör erhält der Besitzer ein Widmungsblatt welches vom Besitzer entgegengenommen und sorgfältig aufbewahrt werden muss.

Die weiteren Verpflichtungen, welche aus der Übernahme des Widmungsblattes erwachsen, sind in der Belehrung zu demselben enthalten.

Die Besitzer von Transportmitteln welche vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen werden im Sinne des § 23 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten – soweit die Handlung nicht unter eine strengere Bestrafung fällt – mit Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, eventuell nebst der Geldstrafe auch noch mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

Hiebei wird bemerkt daß die Anmeldung und Klassifikation der Transportmittel lediglich nur den Zweck, verfolgt eine genaue Evidenz sämtlicher für militärische Zwecke geeigneter Transportmittel zu gewinnen und schliesst eine sofortige Aushebung der Transportmittel aus.

## 16.

**Ausweis der Abstrafungen des k.u.k. Militärgerichtes.**

L. Z.	Vor- und Zuname	Strafe	Strafbare Handlung
1.	Peter Czajka	3 Jahre schw. Kerker	Verbr. des Diebstahls gemäß §§ 457, 459, 461, lit. c, 462 lit. e, 465 lit. a, M.St.G.
2.	Josefa Michalec	3 Jahre schw. Kerker	Dtto
3.	Josefe Jakubowska	4 Mon. schw. Kerker	Dtto
4.	Antonina Grabowska	6 Mon. schw. Kerker	Verbr. der Leibesfrucht-Abtreibung gem. § 423 M. St. G.
5.	Marianna Linek	1 Jahr schw. Kerker	Verbr. des Kindermordes nach § 418 M.St.G.



E. Nr. 23807/16.

17.

**Kundmachung**

betreffend Erzeugung der Strohüberschuhe.

Die Militärverwaltung benötigt eine grössere Anzahl von Strohüberschuhen. Der Zivilbevölkerung, welche ohne Arbeit ist, wird Gelegenheit gegeben, gut zu verdienen, da die Bezahlung für ein Paar Strohüberschuhe, aus dem vom Erzeuger selbst beigestellten Material, mit Spagat genäht, 2 Kronen und mit Weide genäht 1 K 50 h beträgt.

Der fleissige Arbeiter kann leicht in einem Tage 3 Paar solche Strohüberschuhe herstellen.

Muster der vorwähnten Strohüberschuhe befinden sich auf jeden Gendarmerie-Posten oder auf den Stationskommando in Opatów und Ostrowiec, wo auch die näheren Auskünfte erteilt werden.

Die fertigen Strohüberschuhe können bei dem Stationskommando Opatów und Ostrowiec abgeliefert werden, wo der entfallende Betrag sofort ausbezahlt wird.

E. Nr. 32357/16.

18.

**Kundmachung**

betreffend Brandzeichen der zur Klassifikation vorgeführten Pferde.

Zur gründlichen Durchführung der vom Arme-

oberkommando mit Verordnungsblatt für Militärverwaltung Polens XIV Stück von 1915 angeordneten Transportmittelsklassifikation werden sämtliche bei der Klassifikation vorgeführten Pferde mit Brandzeichen versehen.

Hiezu haben die Besitzer der Transportmittel sämtliche in ihrem Besitze befindlichen Zugtiere auch die nach § 10, Punkt 1–6 der zitierten A.O.K. Verordnung befreiten zur Klassifikation vorzuführen, bei welcher Gelegenheit sie mit einem Brandmarke „K.T.“ für „tauglich“ befundenene und „K“ für „untauglich“ befundene, versehen werden.

Pferde die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen, werden einer Nachklassifikation, welche seinerzeit bekannt gegeben wird, unterzogen und hiebei ebenfalls mit einem Brandzeichen versehen.

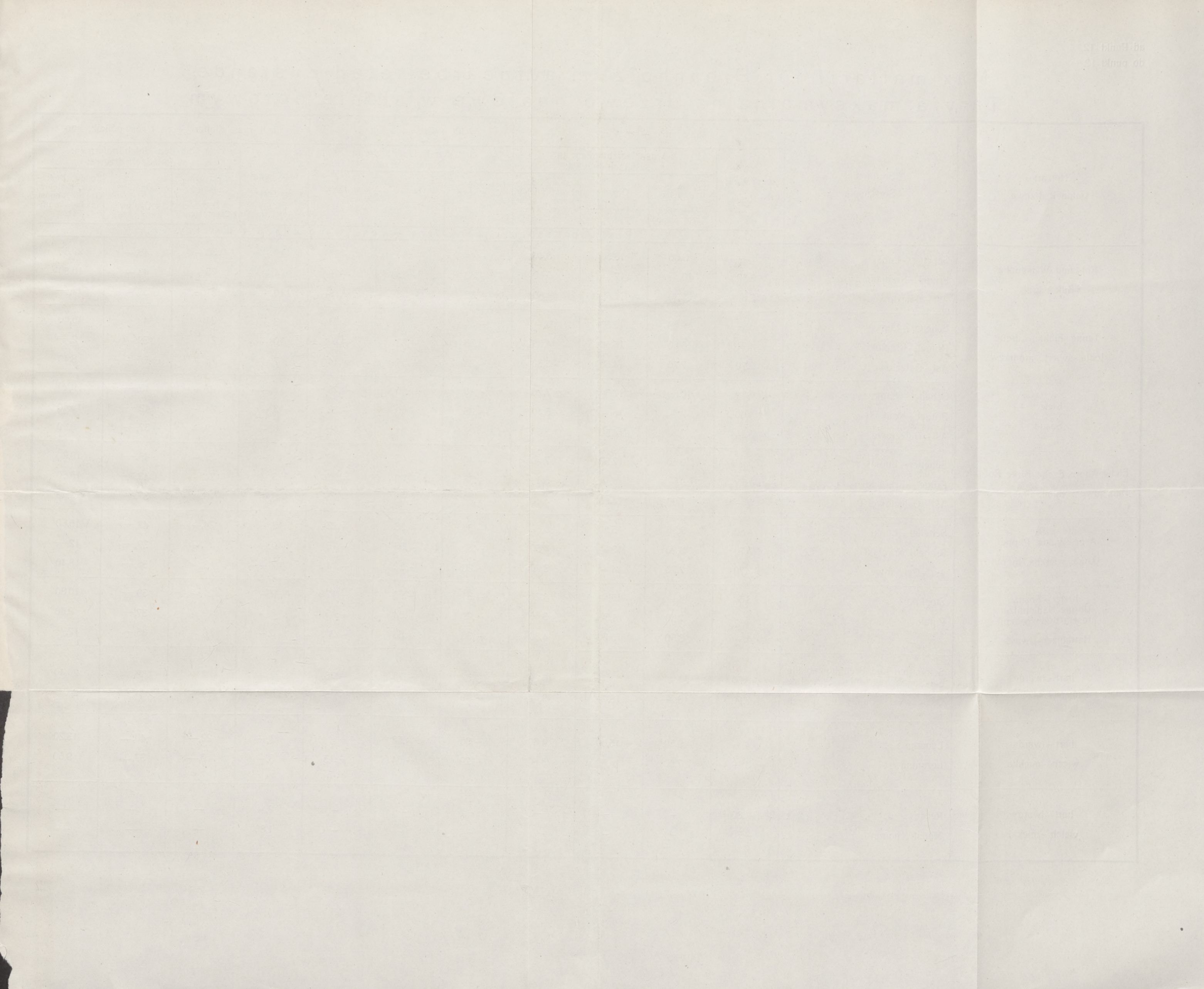
Pferde die nach Ablauf der Klassifikation [Nachklassifikation] das Brandzeichen nicht tragen, unterliegen der Beschlagnahme ohne Entschädigung.

Wer versucht das Brandzeichen nachzuahmen, oder wer nur im Besitze eines geeigneten Brandzeichens gefunden wird, unterliegt der Strengen Bestrafung wegen Urkundenfälschung.

Die vorstehenden Anordnungen haben die Bürgermeister Wójte und Soltysie auf ortsübliche Weise allgemein zu verlautbaren.

**Der k. u. k. Kreiskommandant:****FEHMEL, m. p. Oberst.**







ad Punkt 12.  
do punkt 12.

Maximaltarif für Brennholz im aufgearbeiteten Zustande.  
Taryfa maksymalna na drzewo opałowe w stanie gotowym.

Holzart Gatunek drzewa	Sortiment: Sortyment:	für 1 m <sup>3</sup> — za 1 m <sup>3</sup>				für 1 Pud — za pud			für 1 russ. Klafter — za 1 ros. pólkób. sąg.			
		loco Wald w lesie	bei den Holzhändlern in: w składach drzewa:			bei den Holzhändlern in: w składach drzewa:			loco wald w lesie	bei den Holzhändlern in: w składach drzewa:		
			Ostrowiec u. Częstocice w Ostrowcu i Częstocicach	Opatów w Opatowie	Kanów, Bodze- chów, Cmielów, Ożarów, Lagów, Raków, Iwani- ska.	Ostrowiec u. Częstocice w Ostrowcu i Częstocicach	Opatów w Opatowie	Kanów, Bodze- chów, Cmielów, Ożarów Lagów, Raków, Iwani- ska		Ostrowiec u. Częstocice w Ostrowcu i Częstocicach	Opatów w Opatowie	Kanów, Bodze- chów, Cmielów, Ożarów, Lagów, Raków, Iwani- ska
Preis in Kronen und Hellern. — Cena w koronach i halerzy.												
Rot- und Weisbuche Buk i grab	Scheiter — Łupki . . . . .	7.—	11.50	18.50	8,40	—,44	—,69	—,33	19.—	30.—	48,—	22,80
	Prügel — Kraglaki . . . . .	5.50	10.—	17,—	6,60	—,38	—,63	—,26	14,—	25,—	43,—	16,80
	Ast — Gałęziowe . . . . .	3.80	8.30	15.50	4,60	—,32	—,58	—,19	10,—	21,—	39.—	12,—
Tanne, Fichte, Lärche Jodła, świerk, modrzew	Scheiter — Łupki . . . . .	5.—	9.50	16.50	6,—	—,36	—,61	—,24	13,—	24.—	42.—	15,60
	Prügel — Kraglaki . . . . .	4.—	8.50	15.50	4,80	—,33	—,58	—,20	10,—	21,—	39.—	12,—
	Ast — Gałęziowe . . . . .	2.70	7.20	14.50	3,30	—,28	—,54	—,14	7,—	18,—	36.—	8,40
Kiefer Sosna	Scheiter — Łupki . . . . .	6.—	10.50	17.50	7,20	—,40	—,65	—,28	16.—	27.—	45,—	19,20
	Prügel — Kraglaki . . . . .	4.50	9.—	16.—	5,40	—,35	—,60	—,22	13.—	24,—	42,—	15,60
	Ast — Gałęziowe . . . . .	3.—	7.50	14.50	3,60	—,29	—,54	—,15	8,—	19,—	37,—	9,60
Eiche, Ahorn, Esche, Birke, Rot-Erle Dąb, jawor, jesion, brzoza, olcha	Scheiter — Łupki . . . . .	6.—	10.50	17.50	7,20	—,40	—,65	—,28	16.—	27.—	45,—	19,20
	Prügel — Kraglaki . . . . .	4.50	9.—	16.—	5,40	—,35	—,60	—,22	13.—	24,—	42,—	15,60
	Ast — Gałęziowe . . . . .	3.—	7.50	14.50	3,60	—,29	—,54	—,15	8,—	19,—	37,—	9,60
Aspe, Weide, Pappel Osika, wierzba, topola	Scheiter — Łupki . . . . .	4.80	9.30	15.50	5,80	—,36	—,58	—,23	13,—	24,—	42,—	15,60
	Prügel — Kraglaki . . . . .	3.70	8.20	15.—	4,50	—,32	—,56	—,19	10,—	21,—	39,—	12,—
	Ast — Gałęziowe . . . . .	2.70	7.20	14.—	3,20	—,28	—,52	—,14	7,—	18,—	36,—	8,40
Kiefer — Sosna Übrige Nadelhölzer reszta drzewo szpil. Harthölzer — twarde	Stockholz . . . . .	3.50	8.—	15.—	4,20	—,31	—,56	—,17	9,—	21,—	39,—	10,80
	Pniaki . . . . .	3.—	7.50	14.50	3,60	—,29	—,54	—,15	8,—	19,—	37,—	9,60
		4.—	8.50	15.50	4,80	—,36	—,58	—,20	10.—	18,—	36,—	12,—
hart — twarde weich — miękke	Schwarten und Brennholzabfälle bei Sägebetrieb oder Sägeplatz	8.50	14.—	20,—	10,20	—,52	—,74	—,38	22.—	22.—	38,—	26,40
	Oszwawy i odpady na pilach	7.50	13.—	18,—	9,—	—,49	—,67	—,35	20,—	19,—	35,—	24,—
hart — twarde wiech — miękka	Lagerholz . . . . .	4.—	9.50	15.50	4,80	—,36	—,58	—,20	11,—	22,—	40,—	13,20
	Leżanina . . . . .	3.—	7.50	14.50	3,60	—,29	—,54	—,15	8,—	19,—	37,—	9,60
hart — twarde weich — miękki	Reisig . . . . .	—,80	—	—	—	—	—	—	2,—	—	—	—
	Mausf (choina) . . . . .	—,70	—	—	—	—	—	—	1,80	—	—	—